

Sinn und Unsinn von Remonstrationen

– Ergänzende Bemerkungen zu IURRATIO 1/2016 (S. 17) aus Sicht eines Hochschullehrers –

von Prof. Dr. Gunnar Duttge



Prof. Dr. Gunnar Duttge ist Ordinarius für Strafrecht, Strafprozess- und Medizinrecht an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen; Direktor der dortigen Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht sowie Vorstandsmitglied des Göttinger Zentrums für Medizinrecht.

A. Die heikle Psychologie

Remonstrationen im Nachgang zu einer universitären Prüfungsarbeit (Klausur oder Hausarbeit) sind auf beiden Seiten von ambivalenten Gefühlen geprägt: Auf studentischer Seite verbindet sich damit – natürlich – die Hoffnung, doch noch ein besseres Ergebnis erreichen zu können, häufig: die Bewertung mit „mangelhaft (3 Pkte.)“ im letzten Augenblick vielleicht doch noch abzuwenden. Dieses nur allzu verständliche Anliegen ist dadurch in der Regel mit starken Emotionen verbunden – Ärger über die erlittene Kränkung, vielleicht sogar gezielt in Richtung Aufgabensteller und/oder Korrekturassistenten, dazu Sorgen um das eigene Fortkommen etc. Auf Emotionen treffen Remonstrationen aber auch auf „der anderen Seite“, beim Aufgabensteller und seinen Korrekturassistenten, die sich einerseits durchaus Erkenntnisse über das Vorkommen evtl. Korrekturfehler erhoffen, zugleich jedoch die Aufbürdung sinnloser Mehrarbeit in einem ohnehin von zahlreichen Bürden und Verpflichtungen getragenen Alltag befürchten. Vor diesem Hintergrund bedarf es, um das eigentliche Anliegen einer Remonstration nicht von vornherein zu vereiteln, auf beiden Seiten eines klugen, sensiblen Vorgehens. Als Leitlinie hierfür sollte die Devise gelten, dass Fehler auch bei größtmöglicher Sorgfalt niemals gänzlich vermeidbar sind und das gemeinsame Streben sich somit darauf zu richten hat, solche Fehler zu identifizieren, zweifelsfrei aufzuklären und beidseitig verstehbar zu machen. Dies gilt für Korrekturfehler ebenso wie für studentische Fehler in Prüfungsarbeiten. Remonstrationen tragen das Potential für beides in sich: Sie bieten zum einen die Gelegenheit, den Studierenden gegenüber noch nicht (vollständig) Verstandenes (nochmals) klar zu benennen, zum anderen jedoch einen Anstoß, die Ordnungsmäßigkeit der Korrektur noch einmal zu überprüfen. Mögliche Erkenntnisse in beiderlei Richtung lassen sich natürlich nur gewinnen, wenn auf allen Seiten die nötige Offenheit hierfür besteht und nicht durch Vorabfestlegungen vereitelt wird.

B. Die Ausgangslage

Bekanntlich liegt die Ausgangsproblematik darin begründet, dass die Korrektur zahlreicher Prüfungsarbeiten während des Studiums in die Hände von Korrekturassistenten/Innen überantwortet ist. Wer einmal die Gelegenheit hatte, eine Vielzahl von Klausuren oder gar Hausarbeiten zu begutachten, weiß um die besondere – psychische wie physische – Belastung, die mit dieser Aufgabe einhergeht. Das zur Entlastung unvermeidliche Delegieren auf mehrere Schultern von Mitarbeitern/Innen, seien es ohnehin schon am Lehrstuhl beschäftigte oder erst eigens hierfür gewonnene, bringt selbstredend erhöhte Risiken insbesondere mit Blick auf die nötige Gleichbehandlung mit sich. Um eine soweit wie möglich gleichartige Korrektur zu ermöglichen, wird deshalb zu Beginn eine ausführliche Lösungsskizze verfasst, die regelmäßig auch Hinweise zur Bewertung von Alternativlösungen und möglichen Fehlern enthält.

Zusätzlich findet vor Beginn der Korrekturen eine ausführliche Vorberechnung mit allen beteiligten Korrekturkräften statt, um nicht nur den prüferseitig präferierten Lösungsgang, sondern vor allem auch den Bewertungsmaßstab in Bezug auf zentrale oder eher randständige Sachfragen und die relevanten Bewertungsgrenzen zwischen einzelnen Notenstufen, besonders die entscheidende Abgrenzung zwischen „ausreichend“ und „mangelhaft“, vorab näher zu antizipieren. Erst mit Hilfe dieser Wegweisungen beginnen die Korrekturen und Notengebungen.

Wohl noch nicht allgemein üblich, aber sehr empfehlenswert ist es zudem, wenn im Anschluss während des Korrekturdurchgangs (nach ca. 15-20 Prüfungsarbeiten) eine Art „Zwischenbesprechung“ stattfindet. Hier lassen sich sehr schnell Unterschiede im Bewertungsmaßstab anhand eines Vergleiches von Durchschnittsnote und Durchfallquote (nach bisherigem, vorläufigem Stand) ermitteln. Zu diesem Zeitpunkt einzugreifen vermeidet unerwünschte Verzögerungen am Ende, wenn erst nach Abgabe und Mitteilung der Ergebnisse durch die Korrekturassistenten signifikante Abweichungen erkennbar werden. Denn dies bedingt dann unweigerlich „Nacharbeit“ und verzögert automatisch die Rückgabe und offizielle Bekanntgabe der Ergebnisse. Zuvor steht es dem Hochschullehrer (der Hochschullehrerin) natürlich offen, selbst noch einmal die Resultate zu sichten, was zumeist anhand der Korrekturberichte und Stichproben aus allen (nach Anzahl der beteiligten Korrekturassistenten gebildeten) „Paketen“ geschieht. Üblicherweise konzentriert sich der/die Hochschullehrer/In vornehmlich auf die jeweils höchsten Bewertungen sowie auf jene Prüfungsarbeiten, die an der Grenze zwischen „noch ausreichend“ (4 Pkte.) und „mangelhaft“ (3 Pkte.) liegen. Die Zuordnung zu den noch bestandenen oder aber bereits durchgefallenen Arbeiten ist daher Resultat einer zweifach wohlüberlegt getroffenen Entscheidung, insbesondere natürlich im Bewusstsein von deren besonderer Relevanz. Mag der numerisch schmale Grad von „nur“ einem Punkt auch Gegenteiliges nahelegen, liegt in der Sache zwischen den beiden Ufern eine bewusst gezogene scharfe Grenze. Für einen nachträglichen „Seitenwechsel“ bedarf es daher schon mindestens eines guten Grundes, der die Bearbeitung bei erneuter Gesamtwürdigung in einem signifikant günstigeren Licht erscheinen lässt. Dies ist gleichsam die Vorgeschichte eines schon jahrzehntelang erprobten und bewährten Korrektursystems, bevor die Prüfungsarbeit mitsamt Bewertung zurückgegeben und besprochen wird.

C. Vorbedingungen und Kontrollintensität

Es versteht sich daher von selbst, dass bei einem solch hohen Aufwand, möglichst einheitliche und in der Sache angemessene Ergebnisse zu produzieren, die Ausgangsvermutung des verantwortlichen Hochschullehrers dahin geht, dass die vorgenommenen Beurteilungen auch zutreffend sind. Jedoch lässt sich die absolute Fehlerfreiheit selbst bei größtmöglichen Anstrengungen – noch dazu bei der zumeist hohen Anzahl von zu begutachtenden Prüfungsarbeiten – niemals garantieren, so dass es zu den wohlbegründeten Rechten des Studierenden zählt, eine getroffene Bewertung zu beanstanden. Zielrichtung kann aber stets nur der Aufweis von Korrekturfehlern sein, nicht eine vom prüferseitigen Erwartungshorizont gelöste, vom eigenen Gefühl geprägte Debatte allgemein über die Angemessenheit der konkreten Bewertung als solcher. Denn es besteht

ein prüfungsrechtlicher Beurteilungsspielraum, der insoweit selbst im Gerichtswege nicht ersetzbar ist. Dieser „vertretungsfeindliche“ Beurteilungsspielraum betrifft insbesondere die Punktevergabe und Notengebung (soweit diese nicht mathematisch determiniert sind), die Einordnung des Schwierigkeitsgrades einer Aufgabenstellung, bei mehreren Teilaufgaben die Gewichtung derselben untereinander, die Würdigung der Qualität der Darstellung, die Gewichtung von Stärken und Schwächen und insbesondere der in der Bearbeitung enthaltenen Fehler (vgl. im Einzelnen BVerwGE 105, 328, 333 f.; NVwZ 2000, 915, 920; BVerwGE 109, 211 ff.; NVwZ 2004, 1375). Der prüfungsspezifische Bewertungsspielraum ist erst dann überschritten, wenn die Beurteilung erkennbar fehlerhaft ist, etwa von falschen Tatsachen (Sachverhalt) oder von einer falschen Rechtslage ausgeht, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzt oder sich von sachfremden Erwägungen (selten nachweisbar!) leiten lässt. Allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe sind, dass zutreffende (bzw. zumindest vertretbare) Antworten und Lösungsvorschläge auch als zutreffend (vertretbar) bewertet werden sowie Eingang in die Gesamtbewertung finden müssen. Von Wichtigkeit ist dabei der Umstand, dass dem Beurteilungsspielraum des Prüfers auf Seiten des Prüflings ein „Antwortspielraum“ gegenübersteht: „Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch gewertet werden“ (BVerfGE 84, 34, 53 ff.; zuletzt VG München, Urteil v. 18.09.2014, Az. M 4 K 12.3296; VG Würzburg, Urteil v. 19.03.2015 – 2 K 14.381).

Die Geltendmachung eines solchen Korrekturfehlers obliegt dabei demjenigen, der sich hierauf berufen will – d.h. dem Studierenden. Eine plausible Beanstandung wird ihm aber allenfalls dann gelingen, wenn dem Verfassen des Remonstrationssschreibens eine eingehende Prüfung der eigenen Arbeit samt Korrekturbemerkungen vorausgeht. Die Teilnahme an der regelhaft angebotenen Nachbesprechung im Hörsaal zählt daher zu den selbstverständlichen Vorbedingungen, um den Erwartungshorizont des Aufgabenstellers und die Gründe für die Bewertung der eigenen Arbeit erfahren und nachvollziehen zu können. Wenn Hochschullehrer die Entgegennahme von Remonstrationsen von dem Nachweis einer Teilnahme am Rückgabe- und Besprechungstermin abhängig machen, so ist dies nicht etwa Ausdruck einer Schikane, sondern der wohlbegründeten Annahme, dass eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem erwarteten Lösungsgang Grundvoraussetzung ist, um die eigene Leistung und die Angemessenheit ihrer Bewertung überhaupt annäherungsweise beurteilen zu können. Wer also die studentischen Rechte im Zusammenhang mit Prüfungsarbeiten stärken (und darüber aufklären) will, muss im gleichen Atemzug auch über die damit einhergehenden studentischen Obliegenheiten sprechen: In der alltäglichen universitären Praxis ist aber die Bereitschaft der Studierenden, sich mit der Prüfungsarbeit und den Hinweisen des Prüfers noch einmal zu befassen, leider ausnehmend gering, vielmehr die „Flucht aus dem Hörsaal“ nach Rückgabe der Arbeiten ein allgegenwärtiges Phänomen. Dass infolgedessen die Bereitschaft der Hochschullehrer nicht allzu ausgeprägt ist, die abgewiesene Entgegennahme der Lösungshinweise dann im Anschluss zum Gegenstand von aufwendigen Einzelbescheiden aus Anlass von Remonstrationsen zu machen, sollte leicht begreiflich sein.

D. Typische Missverständnisse

Die große Mehrzahl der (zumeist mühevoll verfassten) Remonstrationsen scheitert nach hiesiger Erfahrung daran, dass es den studentischen Verfassern mangels dahingehender Kenntnis nicht gelingt, sich auf die vorstehenden Rahmenbedingungen einzustellen und die möglichen konkreten Korrekturfehler präzise herauszuarbeiten.

Die Missverständnisse beginnen schon im Einleitungssatz, der häufig (und nach dem „Vorbild“ mancherlei Ratgeberliteratur) dahin formuliert ist, dass eine „nochmalige Korrektur“ bzw. „Nachkorrektur“ begehrt werde. Aus Gründen der Chancengleichheit im Verhältnis zu allen anderen Prüfungsarbeiten innerhalb derselben Prüfung kann jedoch die vorgelegte Arbeit niemals zum Gegenstand einer gänzlich neuen, außerordentlichen Begutachtung gemacht werden, weil die proportionale „Richtigkeit“ bzw. Stimmigkeit der Bewertung relativ zum Gesamt aller Prüfungsarbeiten den unüberschreitbaren Rahmen jeder nachträglichen Intervention bildet. Dementsprechend kann es innerhalb des Remonstrationsverfahrens von vornherein allein darum gehen, der Möglichkeit konkreter Korrekturfehler nachzugehen, die deshalb vom Beanstandenden auch möglichst konkret benannt und plausibel gemacht werden müssen. Die bspw. häufig reklamierte Botschaft, der Prüfling halte die Arbeit einfach insgesamt für „noch brauchbar“, ist zwar gewiss Ausdruck eines ehrlichen „Gefühls“; ihr lässt sich jedoch sogleich mit der Erwiderung begegnen, dass der verantwortliche Prüfer kraft seiner Kompetenz und insbesondere in Kenntnis des Erwartungshorizonts und des Bearbeitungsniveaus im Ganzen eben zu einer anderen Einschätzung gelangt ist, die im Lichte der prüferseitigen Zuständigkeit hingenommen werden muss. Bezugspunkte einer näheren Suche nach konkreten Korrekturfehlern sind zum einen die Ausführungen des Bearbeiters und zum anderen die (verbal oder durch nonverbale Markierungen, Unterstreichungen etc.) vorgenommenen Korrekturbemerkungen an der betreffenden Textstelle wie auch in der abschließenden Gesamtbewertung.

Gerne und häufig wird von studentischen Remonstrationsführern (pauschal) auf „andere Klausuren“ verwiesen, die im Ergebnis besser bewertet worden seien. Ein solcher Verweis geht jedoch von vornherein ins Leere, wenn dies nur allgemein behauptet und nicht konkret – durch Vorlage einer anderen Prüfungsarbeit – belegt wird. Selbst dies wird aber nur selten und allenfalls dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn auf diese Weise verdeutlicht werden kann, dass eine konkrete Antwort oder Lösung anderweitig als noch „vertretbar“ oder gar „richtig“ akzeptiert worden ist und sich infolgedessen der Verdacht eines Korrekturfehlers (s.o.) aufdrängt. Doch in aller Regel sind Klausuren im Vergleich zueinander gerade nicht gleich. Und selbst wenn es ausnahmsweise so liegen sollte, ist der Erfolg der Remonstration noch immer nicht vorprogrammiert, denn das Akzeptieren eines Lösungsvorschlages in anderen Prüfungsarbeiten mag selbst fehlerhaft sein: Auf eine Gleichbehandlung im Unrecht hat jedoch niemand einen Anspruch (z.B. BVerfGE 50, 142, 166)! Es muss also zusätzlich erst noch der Nachweis gelingen, dass die vergleichsweise herangezogene andere Bewertung ihrerseits zutreffend oder doch jedenfalls „vertretbar“ ist – und damit die in der eigenen Arbeit vorgefundene sich als eine darstellt, die infolge dieser dann unabweisbaren Ungleichbehandlung den prüfungsrechtlichen Beurteilungsspielraum überschreitet. Zugleich sollte zumindest behauptet, besser aber plausibilisiert werden, dass es sich um einen erheblichen, d.h. für die Gesamtbewertung relevanten Aspekt handelt, also nicht ausgeschlossen werden kann, dass die veränderte Beurteilung desselben das Gesamtergebnis zugunsten des Remonstrationsführers verändert. Das dürfte insbesondere dann naheliegen, wenn der Korrekturassistent diesen Aspekt in der Gesamtbewertung eigens zum Beleg für eine negative Bewertung genommen hat.

Häufig wird es daher zwecks Entdeckung und Benennung von Korrekturfehlern unerlässlich sein, sich mit dem jeweiligen Sachproblem eingehend zu befassen. Wie schon erwähnt bildet dabei die Nachbesprechung durch den Aufgabensteller eine unverzicht-

bare Informationsquelle. Die nachfolgende Vertiefung anhand der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur wird zumeist die Sach- (bzw. vorliegend: Rechts-)Lage weiter klären und dürfte bei der Begründung von Remonstrationschreiben hilfreich sein, um die Beanstandung dezidiert zu benennen und mit Quellenangaben zu versehen (auch wenn dies nicht zwingend erforderlich ist). Nur muss dabei differenziert werden: Die Inbezugnahme solcher Quellen kann nur zum Beleg dafür dienen, dass ein danach „vertretbarer“ Lösungsansatz zu Unrecht nicht als solcher anerkannt wurde. Es lässt sich dadurch aber nicht dasjenige kompensieren, was in der Prüfungsarbeit hätte formuliert werden sollen, dort aber nicht (hinreichend) ausgeführt wurde. Gegenstand der Bewertung sind stets einzig und allein die Inhalte der Klausur bzw. Hausarbeit selbst, und zwar in ihrer inhaltlichen Substanz, vertieftes Verständnis belegenden Differenziertheit und in ihrem sprachlichen Ausdruck, nicht die Ausführungen in der Remonstrationschrift (sog. „Nachschieben von Gründen“), mögen diese auch noch so zutreffend und formvollendet formuliert sein. Aller Erfahrung nach werden gerne singuläre Stichworte, die in der Klausurbearbeitung ohne jedwede Erläuterung „hingeworfen“ sind (und die Korrekturassistenten nach irriger Vorstellung der Studierenden nurmehr „abhaken“), ex post „erklärt“ mit der Behauptung, diese Erklärung sei de facto bereits in der Bearbeitung „enthalten“ – ist sie aber nicht! Per saldo hatte dann zwar der Gang in die Bibliothek womöglich einen positiven Lerneffekt, doch hätte dies besser schon vor Absolvieren der Prüfung geschehen sollen, um durch fundierte Kenntnisse des Lehrstoffes erst gar keine Remonstration und deren Bearbeitung notwendig werden zu lassen.

Mitunter mag es allerdings vorkommen, dass die Hinweise des Korrekturassistenten nicht zur Gänze nachvollziehbar sind – sei es, dass sich die Randbemerkungen beispielsweise in gelegentlichen Häkchen erschöpfen und/oder die Gesamtbewertung lediglich aus einem einzigen, apodiktischen Satz besteht. In diesem Fall ist es ein nur allzu berechtigtes Anliegen des Studierenden, im Wege der Remonstration zuerst einmal die nötige Transparenz der Korrektur und Bewertung mitsamt der dabei leitenden Erwägungen anzumahnen. Der verantwortliche Prüfer wird sich dann in aller Regel veranlasst sehen, den jeweiligen Korrekturassistenten zur „Nacharbeit“ aufzufordern. Sollte sich im Anschluss bei Durchsicht der jetzt erstmals nachvollziehbaren Bewertung Anlass für inhaltliche Beanstandungen ergeben, so kann dies seitens des Prüfers nicht wegen „Fristablauf“ zurückgewiesen werden: Denn es handelt sich um ein laufendes Verfahren, das von studentischer Seite innerhalb der vorgegebenen Frist (i.d.R. eine Woche nach Rückgabe und Besprechung) ausgelöst wurde und ihm durch einen Umstand, der nicht in seiner Verantwortungssphäre liegt, erst verspätet die Möglichkeit einer inhaltlichen Nachprüfung verschafft hat. Sollte dies von Prüferseite nicht von vornherein anerkannt werden, kann das Remonstrationsbegehren mit einem „Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ verbunden werden, der das unverschuldete Überschreiten der Fristvorgabe kurz erläutert (Rechtsgedanke des § 32 VwVfG).

Zielrichtung einer Remonstration kann schließlich ebenfalls sein, eine unterbliebene positive Bewertung zutreffender Lösungsaspekte (oder vertiefender Begründungen etc.) zu rügen, die möglicherweise nicht in die Gesamtbewertung eingeflossen sind. Allerdings lässt sich hierin ein Korrekturfehler nur dann erkennen, wenn solche positiven Inhalte der Prüfungsarbeit erstens tatsächlich nicht berücksichtigt wurden und zweitens eine hypothetische Einbeziehung in die Gesamtbewertung wirklich eine bessere Benotung nahegelegt hätte. Dieser Nachweis oder eine jedenfalls höhere Plausibilität wird sich meist nur schwer darlegen lassen, weil es keinerlei Pflicht des Prüfers gibt, jeden einzelnen bewertungsrelevanten Aspekt auch ei-

gens als solchen zu kennzeichnen. Dennoch kann es im Einzelfall lohnend sein, die Randbemerkungen und Markierungen des Korrekturassistenten nach Auffälligkeiten zu sichten, also danach, ob sich Textpassagen finden, die abweichend von der sonstigen Übung unkommentiert geblieben sind. Sofern diese auch in der Gesamtbewertung nicht erwähnt werden, bietet es dem Aufgabensteller jedenfalls Gelegenheit zur Überprüfung, ob die Gesamtbewertung in diesem Lichte noch den Rahmen der vertretbaren „Proportionalität“ wahrt. Im Übrigen können dabei natürlich auch Aspekte jenseits der inhaltlichen Sachfragen – sofern sie die Arbeit in einem positiven Licht erscheinen lassen – „stark gemacht“ werden, wie etwa die Vollständigkeit der Bearbeitung (alle Tatkomplexe, alle wesentlichen Tatbestände, alle zentralen Rechtsprobleme), die Wahrung des Gutachtenstils oder sprachlich-stilistische Vorzüge (soweit vorhanden).

E. Fazit

Bei Beachtung der vorstehenden Grundsätze lässt sich von dem Instrument der Remonstration sehr wohl sinnvoll Gebrauch machen. Leider geschieht das nach hiesiger Erfahrung allerdings selten, so dass die Erfolgsquote meist außerordentlich gering ausfällt. Dies dürfte seinen Grund nicht zuletzt darin finden, dass die hierdurch eröffnete Option häufig nicht sachgerecht genutzt, d.h. das vorhandene Potential nicht ausgeschöpft, sondern mitunter eher als Medium missbraucht wird, um dem eigenen Ärger – menschlich verständlich – Luft zu verschaffen. Da freilich auch die Adressaten einer Remonstration emotional „ansprechbar“ sind, sollte es schon die Klugheit gebieten, auf eine höfliche Ansprache mitsamt einer freundlichen Bitte um „Prüfung nachfolgender Bedenken gegen die Bewertung“ besonderen Wert zu legen. Gewiss ist der Eingang von Remonstrationsen nach erhofftem (vermeintlichem) Abschluss der Prüfungsarbeiten für den verantwortlichen Hochschullehrer kein Grund zur Freude; doch ist er als Wissenschaftler immer geneigt, überzeugenden Argumenten Gehör zu schenken. Deshalb sollte vor Einreichen eines Remonstrationschreibens genau überlegt werden, ob sich solche potentiell guten Gründe auch tatsächlich finden lassen – notabene: Gründe für das Vorliegen von Korrekturfehlern, nicht etwa dafür, sich wegen der negativen Bewertung zu echauffieren. Wer glaubt, das Instrument der Remonstration bei „3 Pkte.“ geradezu standardmäßig in Anspruch nehmen zu müssen, missbraucht es in Wahrheit – und zugleich die Kapazitäten des Aufgabenstellers und seines Sekretariats/Mitarbeiterteams. Man möge dabei insbesondere auch bedenken, dass es für diesen Weg kein Verbot der „reformatio in peius“ gibt, d.h. es ist der verantwortliche Prüfer nicht gehindert, im Rahmen eines Remonstrationsverfahrens die Bewertung – natürlich aus triftigen Sachgründen – sogar zu verschlechtern. Wenn dies weithin nicht praktiziert wird, so ist dies allein Ausdruck einer wohlwollenden Behandlung, auf die es aber keinen Rechtsanspruch gibt. Und wenn das Vorbringen am Ende doch keinen Erfolg haben sollte? Immerhin gibt es für den Prüfer eine Pflicht zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung, die dazu motivieren sollte, sich mit den Sachfragen vertiefend zu befassen – und dies eben nicht bloß für die nächste Prüfungsarbeit, sondern ganz und gar zweckfrei zur Erweiterung des eigenen Wissens und Verstehens.

Danksagung:

Der Autor ist seinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für wertvolle Anregungen und Diskussionen bei der Vorbereitung des vorstehenden Textes zu Dank verpflichtet: Frau Rechtsanwältin Simone Klaffus, Frau Rechtsanwältin Melanie Steuer und Herrn Martin Gerhard.